



Öko-Regelungen 2023 – 2027

Beihilfe zur Anlage von Rückzugszonen auf Mähwiesen

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der überarbeiteten Fassung des nationalen Strategieplans von August 2022, welcher bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Maßgebend ist die anschließend von der Kommission angenommene Fassung!

1. Zielsetzung

Öko-Regelungen betreffen Prämienzahlungen in der Landwirtschaft, die zur Schonung von Umwelt und Klima beitragen sollen. Sie sind ein Schlüsselement der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und sind Teil der Direktzahlungen der ersten Säule. Es sind Maßnahmen, um Landwirte für eine nachhaltigere Betriebsführung und Flächenbewirtschaftung zu belohnen und zu motivieren, mit dem Ziel das öffentliche Gut zu erhalten. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. **Im Gegensatz zu den Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen sind die Öko-Regelungen jährliche Maßnahmen!**

Die **Öko-Regelung „Anlage von Rückzugszonen auf Mähwiesen“** besteht darin, dass 10% der gemähten Fläche als Rückzugsgebiet erhalten bleiben. Während der Mahd lässt der Landwirt das Gras auf 10% der Fläche stehen. Diese Flächen werden während der Arbeiten nicht durch landwirtschaftliche Maschinen gestört oder gedüngt. Die Schaffung eines solchen Rückzugsgebiets hat viele Vorteile:

- Pflanzenarten, die später blühen, werden stehen gelassen und bieten Nektarquellen;
- Bestäubenden Insekten und bereichern den Bestand an natürlichen Samen auf der Wiese;
- Viele Insekten und andere kleinere Tiere (z.B. Säugetiere) können hier Zuflucht finden und den Rest der gemähten Wiese wieder besiedeln, wenn diese nachwächst,
- Eine nicht gemähte Fläche trägt zur allgemeinen Vielfalt der Landschaft bei, indem sie ein Mosaik an Lebensräumen bietet,

- Viele Insekten und andere Arthropoden überwintern im Inneren von Gräsern, um so besser im nächsten Jahr in größerer Biomasse die Wiese wieder zu besiedeln,
- Ein Rückzugsgebiet kann eine ungestörte Zone für bodenbrütende Vögel (Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz) bieten. Die Lage des Rückzugsgebiets sollte von Jahr zu Jahr wechseln, um eine natürliche Sukzession auf diesem Teil der Mähwiese zu verhindern.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag zum Erhalt der Beihilfe muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags eingereicht werden. Der Antrag erfolgt jährlich.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Die Maßnahme ist auf allen einheimischen Mähwiesen anwendbar. Die förderfähigen Kulturcodes sind:
 - Raygras - Futter (73)
 - Futterleguminosen in Reinsaat - für Futter (71)
 - Feldfutter - gemischt mit $\geq 55\%$ Leguminosen, für Futter (174)
 - Feldfutter - anderes, für Futter (74)
 - Raygras - Energie (307)
 - Futterleguminosen in Reinsaat - für Energie (308)
 - Feldfutter - gemischt mit $\geq 55\%$ Leguminosen, für Energie (213)
 - Feldfutter - anderes, für Energie (203)
 - Wiese (nicht beweidet) (77)
 - Mähweide (75)
 - Streuobstwiese (30 - <100 B/ha) (375)
 - Wiese/Weide (k. Futter) (93)
- Mindestens 10 % der Fläche werden bei der Mahd nicht gemäht. Dieser nicht gemähte Anteil der Parzelle muss nicht zusammenhängend sein, sondern kann sich auch auf mehreren Stellen der Parzelle befinden.
- Der nicht gemähte Anteil muss sich nicht für jeden Schnitt an der gleichen Stelle innerhalb der Parzelle befinden.
- Parzellen, für die eine Beihilfe für die Anlage von nicht produktiven Flächen (Nr. 512) oder eine Beihilfe für die Anlage von nicht produktiven Streifen (Nr. 513) beantragt wird, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

3. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Beihilfe zur Anlage von Rückzugszonen auf Mähwiesen beträgt **38 000 €**.

Die Prämienhöhe beträgt voraussichtlich **50 €/ha**. Die geförderte Fläche ist die Gesamtfläche der Parzelle und nicht der nicht gemähte Teil!

Dieser Betrag gilt für eine förderfähige Höchstfläche von 760 Hektar. Übersteigt die förderfähige Gesamtfläche diese Referenzfläche, so kann der Finanzrahmen aufgestockt werden, falls die Finanzrahmen anderer Öko-Regelungen nicht ausgeschöpft werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Prämie pro Hektar anteilmäßig verringert.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

DIDIER Jean-Paul	Tel.: 247-82573	Reform23@ser.public.lu
THEWES Georges	Tel.: 247-82575	
MÜHLEN Misch	Tel.: 247-72554	